

Klage der House of Donuts International gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle), eingereicht am 11. August 2004

(Rechtssache T-334/04)

(2004/C 273/65)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die House of Donuts International hat am 11. August 2004 eine Klage gegen das Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigter der Klägerin ist Rechtsanwalt N. Decker, Zustellungsschrift in Luxemburg.

Andere Beteiligte am Verfahren vor der Beschwerdekammer: Panrico S.A.

Die Klägerin beantragt,

- festzustellen, dass die Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 938 670 der Klägerin zuzulassen ist;
- die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 12. Mai 2004 (Sache R 1036/2001-4) aufzuheben;
- die Kosten der Klägerin der Gegenpartei aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: Die Klägerin.

Angemeldete Gemeinschaftsmarke: Bildmarke „House of donuts ‚The Finest American Pastries‘“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 32 und 42 (u.a. Krapfen, Muffins, Croissants, Mineralwässer und kohlenensäurehaltige Wässer, Betrieb von Restaurants und Cafeterien, Catering) – Anmeldung Nr. 938 670.

Inhaberin der Widerspruchsmarke oder des Widerspruchszeichens: Panrico S.A.

Widerspruchsmarke oder -zeichen: Spanische Wortmarken und Bildmarken „DONUT“ und „donuts“ für Waren und Dienstleistungen der Klassen 30, 32 und 42 (u.a. Konfiserien aller Art, Gebäck, Süßwaren und Bonbons, Fruchgetränke und Fruchtsäfte, Betrieb von Cafeterien, Bars, Restaurants, Hotels und Campinganlagen).

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Zurückweisung der Anmeldung.

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde der Klägerin.

Klagegründe:

Die einander gegenüberstehenden Marken seien sich nicht ähnlich. Der Widerspruchsführerin dürfe nicht eine ausschließliche Benutzung der Wörter „donut“ oder „donuts“ gewährt werden.

Klage der Viz Stal und der Duferco Commerciale SpA gegen den Rat der Europäischen Union, eingereicht am 11. August 2004

(Rechtssache T-335/04)

(2004/C 273/66)

(Verfahrenssprache: Englisch)

Die Viz Stal, Jekaterinburg (Russland), und die Duferco Commerciale SpA, Genua (Italien), haben am 11. August 2004 eine Klage gegen den Rat der Europäischen Union beim Gericht erster Instanz der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozessbevollmächtigte der Klägerinnen sind die Rechtsanwälte R. Luff und J.-F. Bellis.

Die Klägerinnen beantragen,

- 1) die Verordnung (EG) Nr. 990/2004 des Rates vom 17. Mai 2004 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 151/2003 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls auf die Einführen bestimmter kornorientierter Elektrobleche mit Ursprung in Russland für nichtig zu erklären, soweit mit ihr ein endgültiger Antidumpingzoll auf Einführen der betroffenen Erzeugnisse, die von Viz Stal hergestellt und von Duferco in die Europäische Gemeinschaft eingeführt werden, verhängt wird;
- 2) anzuordnen, dass die Änderung des auf Viz Stal anwendbaren Zollsatzes in der angefochtenen Verordnung vorläufig in Kraft bleibt, bis die zuständigen Einrichtungen die erforderlichen Maßnahmen erlassen haben, um diesem Urteil nachzukommen;
- 3) dem Rat die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Die angefochtene Verordnung⁽¹⁾ wurde aufgrund einer Interimsüberprüfung erlassen, die auf einen Antrag der Klägerin Viz Stal und einen anderen Antrag eines anderen russischen Herstellers des Erzeugnisses eingeleitet wurde. Die Anträge wurden damit begründet, dass die Erzeuger die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Marktwirtschaftsstatus erfüllten und dass ihre Dumpingspannen erheblich zurückgegangen seien.